

Barenth & Partner

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den
Tiroler Bergsportführerverband

Mentlgasse 2
6020 Innsbruck
per e-mail: office@bergsportfuehrer-tirol.at

Innsbruck, am 30. Juli 2024
4203/26392/SiZa
/Akt übrige Beratung/

Univ.-Lekt. Mag. Peter Barenth
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Geprüfter Finanzstrafrechtsexperte

Mag. Mariia Barenth-Gurina
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Mag. Melanie Kröll
Steuerberaterin

Simon Zangerl, MSc
Steuerberater
Allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Mag. Viktoriia Gurina, MSc
Wirtschaftsprüferin

Mag. Kathrin Obmascher
Steuerberaterin

Mag. Peter Ohnmacht (em.)
Steuerberater

Laura Orgler, MSc
Steuerberaterin

Mag. Christian Barenth
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Thomas Payr
Wirtschaftsprüfer

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer - Berufsanhänger

Desirée Schrott, BSc	Cornelia Schratl, BSc
Mag. Magdalena Hagleitner	Sabrina Nocker, BA
Lukas Handle, BA	Leonhard Benacchio, MSc
Mag. Seda Erarslan	Hannes Santi, BSc
Markus Marksteiner, BSc	Christiane Angerer, BA
Najoua Beloua	Mag. Eva Scheiber
Maria Egger-Hensler	Nina Moser, BSc
Roman Ausserhofer, BSc	Eva Stüß, BSc



Infoblatt für TVB – Dienstverhältnis / selbständige Tätigkeit

Lieber Michael!

Wie von euch gewünscht, darf ich gerne nachfolgend allgemeine Informationen zum Thema Dienstverhältnis bzw. selbständige Tätigkeit von Bergsportführer:innen für ein zu erstellendes Infoblatt an die Tourismusverbände Tirol bereitstellen:

1. Allgemeine Einleitung zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung

§ 4 Abs. 2 ASVG normiert den Dienstnehmerbegriff. Danach ist Dienstnehmer, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Nach § 539a ASVG ist für die Beurteilung der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts (zB Werkvertrag / Dienstvertrag) maßgebend.

Barenth & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Mag. Peter Barenth, Mag. Mariia Barenth-Gurina, Simon Zangerl, MSc
Prokuristin: Mag. Melanie Kröll

Landesgericht Innsbruck, FN 274171v, ATU62308746, WT-Code 804223

Museumstraße 5, A-6020 Innsbruck

Telefon +43-512-588000, Fax +43-512-588000-21

office@barenth-partner.at www.barenth-partner.at

2. Selbständige Tätigkeiten von Bergsportführer:innen

Eine selbständige Tätigkeit von Bergsportführer:innen liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Auftrag für die Tour direkt von den Gästen/Tourteilnehmern erteilt wird und der Vertrag somit zwischen Bergsportführer:in und Tourteilnehmer:innen abgeschlossen wird. Hier erfolgt die Rechnung des Bergsportführers / der Bergsportführerin direkt an die teilnehmenden Gäste.

Weiters ist eine selbständige Tätigkeit anzunehmen, wenn allfällige Touren lediglich vermittelt werden und aus der Vermittlung klar ersichtlich ist, dass die Tour im Namen und auf Rechnung des ausführenden Bergsportführers / der Bergsportführerin durchgeführt wird. Auch in diesem Fall erfolgt die Rechnung des Bergsportführers / der Bergsportführerin direkt an die teilnehmenden Gäste.

Allgemeine Merkmale einer selbständigen Tätigkeit:

- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit
- Keine Weisungsbindung
- Vertretungsrecht durch Dritte (freie Auswahl der Vertretung – das Vertretungsrecht muss auch gelebt werden)
- Unternehmerisches Risiko
- Eigene Betriebsmittel (tritt für die Beurteilung in den Hintergrund)

Beispiel in Verbindung mit dem Tourismusverband:

Der Tourismusverband informiert Gäste über mögliche Bergtouren und vermittelt bei allfälligen Anfragen von Gästen eine:n Bergsportführer:in vor Ort. Es muss für den Gast klar hervorgehen, dass hier lediglich eine Vermittlung erfolgt und der Auftrag zwischen Gast und Bergsportführer:in zustande kommt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Bergsportführer:in und den teilnehmenden Gästen.

3. Unselbständige Tätigkeiten von Bergsportführer:innen (Dienstverhältnis)

Werden Bergsportführer:innen nicht direkt für die teilnehmenden Tourteilnehmer:innen tätig, sondern für einen „zwischengeschalteten“ Auftraggeber, so ist im Regelfall von einem Dienstverhältnis zu diesem Auftraggeber und einer Anmeldepflicht bei der ÖGK auszugehen.

Hier sind jene Fälle angesprochen, bei welchen Touren vom Auftraggeber bereits vorgegeben werden (Zeitpunkt, Ort) und es Einschränkungen bei der Vertretungsmöglichkeit gibt bzw. wenn die Vertretungsmöglichkeit nicht gelebt wird. Hier liegt laut aktueller Judikatur regelmäßig ein Dienstverhältnis vor, da in diesen Fällen andere Merkmale einer selbständigen Tätigkeit, wie beispielsweise eigene Betriebsmittel und unternehmerisches Risiko in den Hintergrund treten.

Beispiel in Verbindung mit dem Tourismusverband - Dienstverhältnis:

Vom Tourismusverband werden für Gäste kostenlose Touren mit Bergsportführern/Wanderführern angeboten (z.B. Wochenplan). In diesen Fällen wird im Regelfall ein Dienstverhältnis zwischen dem Tourismusverband und dem/der jeweiligen Bergsportführer:in vorliegen.

Die Erfahrungen mit der Beurteilung Dienstverhältnis/selbständige Tätigkeit durch die ÖGK zeigen, dass nur bei einem direkten Auftragsverhältnis zwischen Bergsportführer:in und Teilnehmer:innen und direkter Abrechnung eine selbständige Tätigkeit angenommen wird.

Bei anderen Konstellationen (Auftrag und Abrechnung nicht direkt zwischen Bergsportführer:in und Tourteilnehmer:innen) kommt es zwar auf den Einzelfall an, allerdings wird hier meist ein Dienstverhältnis unterstellt und die Judikatur geht ebenfalls in diese Richtung.

Das Bestreben, hier eine gesetzliche Ausnahme für die Bergsportführer:innen zu erreichen (selbständige Tätigkeit) ist euch bekannt, derzeit ist diesbezüglich jedoch noch keine Gesetzesänderung in Vorbereitung.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass selbstverständlich jeder Einzelfall für sich zu beurteilen ist und daher die vorhergehenden Ausführungen keine abschließende Beurteilung eines konkreten Einzelfalls darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Barenth & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Simon Zangerl, MSc
(Steuerberater)

Schriftstück elektronisch abgefertigt,
trägt daher keine Unterschrift